



13. Mai 2026

---

# **Revision des Zivilgesetzbuches (Stockwerkeigentum)**

## Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

---



# Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bemerkungen zum Vorentwurf</b> .....	<b>3</b>
3.1	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf .....	3
3.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	4
3.2.1	Präzisierungen und Umkehr der Vermutung (Art. 712 <i>b</i> Abs. 1, 3 und 4 VE-ZGB) .....	4
3.2.2	Ausschliessliche Nutzungsrechte (Art. 712 <i>b</i> <sup>bis</sup> VE-ZGB).....	4
3.2.3	Berechnungsformel (Art. 712 <i>e</i> ).....	5
3.2.4	Aufteilungsplan (Art. 712 <i>e</i> <sup>bis</sup> ) .....	5
3.2.5	Eintragung vor der Erstellung des Gebäudes (Art. 712 <i>e</i> <sup>ter</sup> ).....	6
3.2.6	Verfahren von Amtes wegen (Art. 712 <i>e</i> <sup>quater</sup> ) .....	7
3.2.7	Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften (Art 712 <i>e</i> <sup>quinqües</sup> ) .....	8
3.2.8	Baurecht (Art. 712 <i>f</i> <sup>bis</sup> ) .....	8
3.2.9	Erneuerungsfonds (Art. 712 <i>h</i> <sup>bis</sup> ) .....	9
3.2.10	Pfandrecht und Retentionsrecht (Art. 712 <i>i</i> f.).....	9
3.2.11	Mängelrechte (Art. 712 <i>bis</i> ) .....	10
3.2.12	Versammlung der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer (Art. 712 <i>n</i> ff.) .....	10
3.2.13	Ausschluss (Art. 712 <i>u</i> ) .....	11
3.2.14	Summarium (Art. 249 VE-ZPO).....	11
<b>4</b>	<b>Einsichtnahme</b> .....	<b>12</b>
	<b>Anhang / Annexe / Allegato</b> .....	<b>13</b>

### Zusammenfassung

Im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Stockwerkeigentumsrechts, das vom 20. September 2024 bis zum 20. Dezember 2024 stattgefunden hat, gingen insgesamt 57 Stellungnahmen ein. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürworteten zumindest die Stossrichtung des Revisionsentwurfs ausdrücklich. Vier Vernehmlassungsteilnehmende lehnten die Vorlage gesamthaft ab. Von verschiedener Seite wurden Änderungsanträge vorgeschlagen, welche insbesondere den Aufteilungsplan, die Begründung von Stockwerkeigentum vor Fertigstellung des Gebäudes oder den Erneuerungsfonds betreffen.

#### 1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Stockwerkeigentum) dauerte vom 20. September 2024 bis zum 20. Dezember 2024. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben alle Kantone, fünf politische Parteien und 25 Organisationen (die einzelnen Sektionen des SVIT Schweiz nicht mitgezählt) sowie eine Privatperson. Insgesamt gingen 57 Stellungnahmen ein. Vier Organisationen (SGV, KKJPD, Université de Genève, SAV) verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wird auf deren Originalstellungen verwiesen. Diese sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts öffentlich zugänglich.<sup>1</sup>

#### 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

#### 3 Bemerkungen zum Vorentwurf

##### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Das Ziel der Vorlage, namentlich eine gezielte Aktualisierung des Stockwerkeigentumsrechts vorzunehmen, wurde mehrheitlich begrüsst (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, Die Mitte, FDP, SP, Grüne, AFG, AGG, VbN, ANG, CATEF, CGI, CP, CVAM, SNV, Casafair, IGS, SBVg, GeoA, SVIT, SVBK, SGV, USPI, ZNK). Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten dem Vorentwurf zwar grundsätzlich zu, wiesen jedoch jeweils auf einen gewissen Anpassungsbedarf in den neuen Bestimmungen hin. Verlangt wurden insbesondere Änderungen im Zusammenhang mit dem Aufteilungsplan, mit der Begründung des Stockwerkeigentums vor der Erstellung des Gebäudes und mit dem Erneuerungsfonds (vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen), in der Regel aufgrund der administrativen oder organisatorischen Folgen für die Grundbuchämter (vgl. allgemeine Bemerkungen von AG, AI, BE, BS, FR, GL, VD, ZH, AFGRF).

<sup>1</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EJPD > Vernehmlassung 2023/64

## **Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)**

Vier Vernehmlassungsteilnehmende lehnten die Vorlage als Ganzes ab (AR, SZ, SVP, HEV).

Vereinzelte Rückmeldungen allgemeiner Art erfolgten zur Nichtrückwirkung (BE), der geschlechtergerechten Sprache (GR, SH, ZNK) und der Normstufe gewisser Bestimmungen (ZH, SVR). Auch wurde empfohlen, für das Gesetzgebungsprojekt eine Fachkommission einzusetzen (ZG).

Schliesslich sahen gewisse Vernehmlassungsteilnehmende weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf, welcher vom Vorentwurf nicht berücksichtigt worden sei. So bei den Themen der Untergemeinschaft (ZG), der vereinfachten Mehrheiten bei energetischen Sanierungen (FRI, SVIT), der Möglichkeit virtueller Sitzungen (SNV, VbN, Meyer), der Revision von Artikel 712p ZGB (SNV, VbN, SVIT), der Vereinfachung der Zwangsverwertung (SVIT), der Einführung einer Reglementsspflicht (SVIT), der Regulierung der Sanierung eines Gebäudes (SVIT) und der Möglichkeit eines Zirkularbeschlusses der Stockwerkeigentumsgemeinschaft (Meyer).

### **3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **3.2.1 Präzisierungen und Umkehr der Vermutung (Art. 712b Abs. 1, 3 und 4 VE-ZGB)**

Die Präzisierungen im Absatz 1 dieses Artikels wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden teils ausdrücklich begrüsst (GE), teils als verzichtbar bezeichnet (AI, NE). Vereinzelt gab es Kritik zum gewählten Begriff «Gebäudeteil» (ZG, ZNK) oder es wurden weitere Präzisierungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Einheit eines Sonderrechts bzw. der Abschliessbarkeit der Nebenräume verlangt (ANG, SNV, VbN). Vereinzelt wurde zudem angeregt, auf den zweiten Satz in Absatz 1 zu verzichten (AR, KSG), diesen mit ausdrücklicher Nennung der alternativen Zeitpunkte einer Ausscheidung zu Sonderrecht zu präzisieren (GE, Casafair) oder in einen eigenen Absatz mit Einbezug der Umwandlung von Sonderrecht in gemeinschaftliche Teile zu verschieben (ZG).

Aufgrund des abgeänderten Absatzes 1 und des neu vorgesehenen Absatzes 4 beantragen zwei Vernehmlassungsteilnehmende, Absatz 3 als redundant zu streichen (ZG, ZNK).

Die Umkehr der bisherigen Vermutung in Absatz 4 wird von 22 Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (AI, BL, BS, GE, LU, SO, TI, VD, VS, ANG, CATEF, CP, CVAM, FRI, CGI, IGS, SNV, SVBK, SVIT, USPI, VNB, ZNK), wobei vier anregen, hierzu eine Übergangsrechtliche Bestimmung zu formulieren (ANG, SNV, VNB, ZNK). Sechs Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Änderung mit Hinblick auf eine drohende Rechtsunsicherheit ab (AR, NW, SZ, Mitte, SVP, HEV).

#### **3.2.2 Ausschliessliche Nutzungsrechte (Art. 712b<sup>bis</sup> VE-ZGB)**

Die Kodifizierung der ausschliesslichen Nutzungsrechte wird von 24 Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (AG, BE, BL, BS, GL, LU, NW, SZ, TI, VD, FDP, AF CRF, ANG, CATEF, CGI, CP, CVAM, FRI, IGS, SVBK, SVIT, SNV, USPI, VbN) und von zweien ausdrücklich abgelehnt (AI, ZNK). Verschiedentlich wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden Präzisierungen gewünscht (hinsichtlich Rechtsnatur und Inhalt [LU, KSG, ZNK, Meyer], Formerfordernis [ZH, AF CRF], der Abgrenzung bzw. dem Verhältnis zu Dienstbarkeiten [VS, AF CRF, IGS], der Beschreibung im Grundbuch [FRI], der Übertragbarkeit und dem Verhältnis zu Art. 712g Abs. 3 ZGB [ZNK]). Zudem wurde beantragt, dass ausschliesslichen Nutzungsrechte nur per Reglement oder Begründungsakt (AI, NW, SZ, HEV), nur per Reglement oder Beschluss (VD) oder einzig per Reglement (AR) zugeteilt werden sollen. Weiter

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

gab es einige kritische Stellungnahmen zum verlangten Mehrheits- und Zustimmungserfordernis (BE, AFCRF, ANG, CATEF, SNV, SVIT, VbN, ZNK) und zur fehlenden Möglichkeit, ausschliessliche Nutzungsrechte ad personam einzuräumen und zu zedieren (AI, TI, ZG, SVIT).

### 3.2.3 Berechnungsformel (Art. 712e)

Für die Aufnahme der Berechnungsformel in den Begründungsakt sprachen sich dreizehn Vernehmlassungsteilnehmende aus (BL, BS, SO TG, TI, CATEF, CGI, CP, CVAM, FRI, IGS, SVIT, USPI), sieben waren dagegen (AI, AR, BE, SZ, ZH, HEV, ZNK). Für einige Vernehmlassungsteilnehmende ist unklar, inwieweit hier eine zusätzliche Prüfpflicht für die Grundbuchämter geschaffen wird (BS, TI, ZH, AFCRF, KSG, ZNK) oder was bei Rechnungsfehlern geschieht (ZNK). Zusätzlich wurde vereinzelt beantragt, dass aus Gründen der Digitalisierung nur ganzzahlige Zähler und Nenner bei den Quoten zugelassen werden sollen (TG, UR), dass der Begründungsakt auf den Aufteilungsplan verweisen (GE) oder die Formulierung angepasst (Berechnungsgrundlage statt Berechnungsformel [ZG], «Berechnungsformel der Wertquoten» [Casafair], keine Beschreibung der Gebäudeteile [ZNK]) werden soll, oder dass diese Neuregelung – wenn überhaupt – in die Verordnung gehöre (ZH).

### 3.2.4 Aufteilungsplan (Art. 712e<sup>bis</sup>)

Die in Artikel 712e<sup>bis</sup> VE-ZGB vorgeschlagene Regelung wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich unterstützt (AG, AI, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, VD, VS, FDP, AFG, AGG, VbN, ANG, CATEF, CGI, CP, KSG, CVAM, FRI, SNV, Casafair, IGS, GeoA, SVIT, SGV, USPI, ZNK). Für einige entspricht der Vorschlag der bereits gelebten Praxis (BL, GR, LU, NW, SH, SO, TI, VbN, ANG, CP, CVAM, SNV, SGV, USPI). Nur eine deutliche Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnte Artikel 712e<sup>bis</sup> VE-ZGB ausdrücklich ab (AR, SZ, ZH, HEV). Die Regelung sei unnötig, da es diesbezüglich in der Praxis zu keinen nennenswerten Problemen gekommen sei (SZ, HEV). Zwei Kantone (BS, sowie AG betreffend Abs. 3) rechneten mit einer Mehrbelastung für die Grundbuchämter.

Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass die Formvorschrift für den Aufteilungsplan geklärt werden sollte (ZH, FRI, AGG, IGS). Die Meinungen zu dieser Form waren gespalten: Während einige Vernehmlassungsteilnehmende keine spezielle Form vorsehen würden (AI, AR, KSG, HEV, SVIT), forderten andere, dass für die Erstellung des Aufteilungsplans die zuständige Stelle der amtlichen Vermessung (AFG, AGG, IGS, GeoA) oder eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder ein patentierter Ingenieur-Geometer beauftragt werden sollte (GE, AGG, IGS). Für nochmals andere sei der Aufteilungsplan als Bestandteil des Begründungsaktes in die öffentliche Beurkundung miteinzubeziehen (SH, ZG, VbN, ANG, SNV, ZNK), . Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (AG, IGS) bedauerten den Verzicht auf dreidimensionale Aufteilungspläne. Andere (VD, ZH, KSG) hielten ausdrücklich fest, dass die derzeit zweidimensional ausgeführten Pläne ausreichen. Schliesslich waren zwei Kantone (GE, NE) der Meinung, dass das Bundesrecht den Kantonen zumindest die Möglichkeit einräumen sollte, die Form des Aufteilungsplans selbst zu bestimmen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fanden, dass der Wortlaut «die geometrische Darstellung der räumlichen Ausgestaltung der einzelnen Gebäudeteile» zu Unsicherheiten führe und daher präzisiert werden sollte (AI, AR, GR, ZG, ZH, SVIT, ZNK). Andere fänden es sinnvoll, wenn die ausschliesslichen Nutzungsrechte im Aufteilungsplan enthalten wären (CATEF, KSG, FRI, Casafair, SVIT). Schliesslich würden einzelne Vernehmlassungsteilnehmende, zusätzlich zum Aufteilungsplan, eine detaillierte Darstellung der Zusammensetzung

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

der jeweiligen Stockwerkeinheiten (AFG, GeoA) oder eine amtliche Bestätigung im Sinne von Artikel 712e<sup>quinquies</sup> VE-ZGB begrüssen.

In Bezug auf die Berichtigung sei im Gesetz zu präzisieren, wer (FRI, SVIT) unter welcher Voraussetzung (AG, SH, TG, SVIT, ZNK) und in welcher Form (AI, AR, LU, ZH, AFCRF, SVIT, ZNK) legitimiert ist, den aktualisierten Aufteilungsplan einzureichen. Ferner wurden zum Begriff «berichtigt» (OW) und dem in diesem Zusammenhang entstehenden Zusatzaufwand für die Grundbuchämter (AG) Vorbehalte geäussert.

Zum vorgesehenen Rechtsweg bestehe gemäss einzelnen Stellungnahmen weiterhin Unklarheit darüber, an wen sich die Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer für eine Berichtigung wenden müssten (BE, JU). Zudem sei unklar, ob es sich dabei lediglich um einen subsidiären Anspruch handle, nach vorgängiger Ablehnung durch die Versammlung der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer (FRI, SVIT), und welche Veränderungen der räumlichen Ausgestaltung vorliegen müssten, damit eine Berichtigung der Aufteilungspläne notwendig sei (Casafair). Ein Kanton (LU) sprach sich gegen eine erweiterte Anwendung von Artikel 712e<sup>bis</sup> Absatz 4 VE-ZGB gemäss Artikel 712e<sup>quater</sup> VE-ZGB aus: Diese sei weder notwendig noch angebracht.

### 3.2.5 Eintragung vor der Erstellung des Gebäudes (Art. 712e<sup>ter</sup>)

Zur Eintragung vor Erstellung des Gebäudes (Art. 712e<sup>ter</sup>–712e<sup>quinquies</sup> VE-ZGB) begrüsst zehn Vernehmlassungsteilnehmende zumindest die Stossrichtung der vorgeschlagenen Lösung (AG, BL, BS, NE, NW, SH, SO, VD, VS, ZG, AFCRF, FRI, CATEF, CVAM, IGS, SVIT), während sechs Vernehmlassungsteilnehmende (SZ, ZG, VbN, ANG, SNV, HEV) sich ausdrücklich gegen die Bestimmung als Ganzes aussprachen. Drei Kantone (SG, TG, ZG) hoben hervor, dass grosse bauliche Umgestaltungen die gleichen Probleme verursachen könnten wie die Erstellung eines Gebäudes.

Die Verpflichtung, bei der Grundbuchanmeldung eine rechtskräftige Baubewilligung beizulegen, wurde vielfach begrüsst (AG, NE, NW, SH, SO, VD, AFCRF, AGG, CATEF, CP, CVAM, FRI, IGS, SVIT, SGV, USPI). Andere wiederum waren dagegen (AI, AR, BS, GR, LU, SZ, TI, ZG, ZH, VbN, ANG, KSG, SNV, HEV, ZNK). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten den Mehraufwand, der aus dieser Voraussetzung entstehen könne (NW, SG, TI, VD, AFCRF, KSG, SVIT, ZNK). Die Zuständigkeit des Grundbuchamtes wurde in diesem Zusammenhang in Frage gestellt, indem diese beispielsweise auf die Notariate übertragen werden könne (NW, VD). Über die Notwendigkeit, eine Baubewilligung beizulegen, gingen die Meinungen auseinander, so dass sich insbesondere die Frage stellte, ob nicht auch eine Bestätigung durch die Baubewilligungsbehörde ausreichend wäre (NW). Es wurde ebenfalls vorgeschlagen, die Baupläne anstelle der Baubewilligung beizulegen (SH, CGI).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (BE, SO, OW, ZG, ZH, KSG, SVIT) wiesen darauf hin, dass die deutsche Fassung terminologisch so angepasst werden müsse, dass deutlich werde, dass es sich um eine Anmerkung handelt.

Zu Absatz 2 forderten mehrere Vernehmlassungsteilnehmenden (GE, AGG, IGS) eine Klärung des Begriffs der «Fertigstellung des Gebäudes», während andere (LU, NE, SO) diesen Absatz ausdrücklich begrüsst. Hinsichtlich der Feststellung, dass die Ausführung der Arbeiten dem ursprünglichen Aufteilungsplan entspreche, war für einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Form (AI, AR, BE, VS, ZH, KSG), das Quorum (KSG, FRI) oder die Zuständigkeit (NE) unklar.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

Absatz 3 wurde mehrfach ausdrücklich gutgeheissen (JU, LU, NE, SO, CATEF, SVIT). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende hoben hervor, dass die Frist von vier Monaten mit der dreimonatigen Frist gemäss Grundbuchverordnung abgestimmt werden sollte (JU, OW, VS, AFCRF). Zwei Organisationen (AFG, GeoA) empfahlen eine Harmonisierung der Frist mit jener gemäss Artikel 23 Verordnung über die amtliche Vermessung. Ein Kanton (GE) fand, dass die Frist mit der gesetzlichen Frist für die die Nachführung der amtlichen Vermessung eines Gebäudes abgestimmt werden sollte. Für zwei Organisationen (AGG, IGS) war die Frist von vier Monaten zu kurz. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (AI, AR, BE, TI, ZH, CATEF, KSG) waren der Ansicht, dass der Beginn der Viermonatsfrist im Gesetz klar definiert sein sollte. Ein Kanton (BE) war der Meinung, dass konkrete Kriterien für die Fertigstellung des Gebäudes festgesetzt oder die gleiche Terminologie wie bisher in der Grundbuchverordnung benutzt werden sollten. Ein anderer Kanton (GL) hielt fest, dass die Mitteilung stattfinden sollte, sobald das Gebäude erstellt und von den Behörden abgenommen wurde, und sich dadurch nachträgliche Änderungen erübrigen würden. Wiederum andere (TI, CATEF) fanden, dass man sich auf den Zeitpunkt beziehen sollte, ab dem das Gebäude bewohnbar ist (CATEF: «data del rilascio dell'abitabilità»).

### 3.2.6 Verfahren von Amtes wegen (Art. 712e<sup>quater</sup>)

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (AI, AR, GR, LU, SH, SO, SZ, TI, UR, ZH, VbN, ANG, KSG, SNV, HEV, ZNK) lehnten Artikel 712e<sup>quater</sup> VE-ZGB ausdrücklich als Ganzes ab. Einige sahen durch die Bestimmung eine Mehrbelastung auf die Grundbuchämter zukommen (AG, JU, OW, TI, VD, VS, ZG, ZH, VbN, ANG, FRI, SNV), während andere der Ansicht waren, dass die Grundbuchämter nicht dafür zuständig sein sollten (AI, AR, BS, GL, GR, JU, LU, NE, SH, TI, UR, ZG, ZH, AFCRF, AFG, KSG, HEV, ZNK). Laut einer Organisation (SVIT) dürfe diese Bestimmung sicher nicht dazu führen, dass den Grundbuchämtern eine zusätzliche Kontrollpflicht auferlegt werde. Demgegenüber begrüsst einige Vernehmlassungsteilnehmende die Bestimmung explizit (CATEF, CGI, CP, CVAM, FRI, USPI).

Der erste Absatz warf Fragen zur Erkennung von «bestehenden Anzeichen» auf. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (BE, BS, GE, OW, UR, ZG, AFCRF, SVIT) wiesen darauf hin, dass das Grundbuchamt solche Anzeichen nicht erkennen könne. In Bezug auf die Meldepflicht bei Fertigstellung des Gebäudes an das Grundbuchamt herrschte ausserdem Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit für diese Mitteilung (BE, NE, VS, ZH, FRI) und auf die Frist (BE, NE, GE, ZH).

Zu Absatz 2 begrüsst vier Organisationen (AFG, AGG, FRI, IGS) ausdrücklich den Vorschlag, dass bei Untätigkeit der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer die zuständige Stelle der amtlichen Vermessung beauftragt werde, während andere (GE, GL, NE, OW, SH, SO, TI, VD, KSG, ZNK) diesen Vorschlag ausdrücklich ablehnten.

Laut mehreren Stellungnahmen (AG, GL, OW, TI, UR, ZH, AFCRF, KSG, SVIT, ZNK) würde der Auftrag an die zuständige Stelle der amtlichen Vermessung auf Kosten der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer Probleme mit sich bringen, die geregelt werden müssten. Auch in Bezug auf die Kosten (OW), die Übermittlung (BE, AFCRF, SVIT), die Anfechtung (BE) oder die Form (TG, KSG, SVIT, ZNK) des berechtigten Aufteilungsplans tauchten Fragen auf. Eine Organisation (GeoA) lehnte den ganzen Absatz ausdrücklich ab.

Zum dritten Absatz wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Abkehr vom Grundsatz handle, wonach die Grundbuchverwaltung nur auf Anmeldung aktiv werde (ZH, SVIT). Eine Organisation (SVIT) stellte sich zudem die Frage, ob und wie die Stockwerkeigentümerinnen

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

und Stockwerkeigentümer darüber informiert würden. Für einen Kanton (BE) müsste das Gesetz ausserdem Elemente einer Grundbuchberichtigungsklage enthalten, da die Löschung der Anmerkung zu Unrecht erfolgen könnte.

### 3.2.7 Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften (Art 712e<sup>quinquies</sup>)

Die Bestimmung wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden explizit unterstützt (NE, SO, CGI, CP, CVAM, SGV, USPI). Manche (AG, JU, TI, VD, FRI, SVIT, ZNK) begrüssten ausdrücklich die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit für die Grundbuchämter, die Angelegenheit an das Gericht weiterzuleiten. Andere wiederum (AI, AR, SH, SZ, TI, VbN, ANG, SNV, HEV) lehnten die Bestimmung explizit ab. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (GL, VS, ZG, AFCRF, VbN, ANG, SNV) waren der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verfahren schwierig umzusetzen sei und zu einer deutlich höheren Arbeitsbelastung für die Grundbuchämter führe. Mehrere Stimmen (BE, GR, JU, LU, SH, TI, VD, ZH, KSG, FRI, SVIT) befanden zudem, dass es nicht die Aufgabe des Grundbuchamtes sei, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gemäss Absatz 1 zu überprüfen, oder stellten dies zumindest in Frage. Für einzelne Organisationen (CGI, CP, CVAM, SGV, USPI) erschien es hingegen naheliegend, dass das Grundbuchamt diese Aufgabe übernimmt. Schliesslich stellten zwei Vernehmlassungsteilnehmende (ZG, KSG) fest, dass dieser Absatz nicht mit dem Wortlaut von Artikel 712b Absatz 1 ZGB übereinstimmt.

Zur amtlichen Bestätigung stellte sich insbesondere die Frage, in welchem Fall (AG) und durch wen (Casafair, SVIT) diese ausgestellt werden soll, beispielsweise von amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern (GE) oder aber von im Eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragenen patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern (AGG, IGS).

Zur Überweisung der Angelegenheit an das Gericht gemäss Absatz 2 stellte ein Kanton (BS) fest, dass noch geklärt werden müsse, wie lange die anzusetzende Frist sein soll, welche Beschwerdemöglichkeiten gegen die Verfügung des Grundbuchamtes bestünden und in welcher Form das Grundbuchamt die Angelegenheit dem Gericht zu überweisen habe. Insbesondere sei gemäss drei Kantonen (BE, BS, JU) die Fristangabe des Grundbuchamtes festzulegen. Laut zwei Vernehmlassungsteilnehmenden (ZG, Casafair) sei es nicht angemessen, dass der Akzent primär auf die gerichtliche Aufhebung des Stockwerkeigentums gelegt werde, ohne eine Kaskadenordnung vorzusehen.

### 3.2.8 Baurecht (Art. 712f<sup>bis</sup>)

Die neue Möglichkeit zur Verlängerung des dem Stockwerkeigentum zugrunde liegenden Baurechts wurde von 19 Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst (AG, AI, AR, BL, NE, FDP, SVP, ANG, CGI, CP, CVAM, FRI, IGS, HEV, KSG, SNV, SVBK, SVIT, USPI, VbN, ZNK). Sechs sprachen sich dagegen aus (GR, LU, TI, VD, ZG, CATEF).

Vereinzelt wurde etwa beantragt, dass auch eine Minderheit die Verlängerung beschliessen können soll (ZG), dass im Gesetz ein Zeitfenster für den Verlängerungsentscheid definiert werden soll (ANG, SNV, SVBK, VbN) und der Ablauf der Verfahrensschritte (insb. Übergang der Rechte, Eintragung und Verlängerung) geklärt werden soll (AFCRF, ANG, SNV, VbN).

Wenige Vernehmlassungsteilnehmende bemängelten, dass Absatz 2 nicht überzeuge, da das Stockwerkeigentum bei einer Verlängerung nicht ende, einzig die Eigentumsverhältnisse

## **Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)**

neu geordnet würden (AI, AR, KSG), und es wurde beantragt, dass die Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer, die das Baurecht nicht verlängern wollen, nicht zwingend ausscheiden, sondern bloss ein Abgaberecht ihres Anteils haben sollen (ZG).

Hinsichtlich Absatz 3 lauten die Anträge mehrerer Vernehmlassungsteilnehmender, dass die Höhe der angemessenen Entschädigung geklärt werden müsse, insbesondere im Verhältnis von Verkehrswert und Heimfallsentschädigung (AI, AR, SH, TI, ZG, ANG, KSG, SNV, SVBK, SVIT, VbN), die auf den Anteilen lastenden Grundpfänder sowie deren Gläubiger zwingend mitberücksichtigt werden müssen (AFCRF, ANG, SBVg, SNV, VbN) und ausscheidende Eigentümerinnen und Eigentümer für ihre Grundpfänder haften sollen (SBVg).

Für Absatz 4 wurde sodann vereinzelt gefordert, dass die Frist vier Monate dauern (CATEF, SVIT) und die Formulierung sich enger an Art. 779d ZGB orientieren soll (SVIT). Überdies forderte ein Vernehmlassungsteilnehmer (ZG) anstelle eines gesetzlichen Grundpfandes eine Solidarhaftung der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer vorzusehen.

### **3.2.9 Erneuerungsfonds (Art. 712h<sup>bis</sup>)**

Die Klagemöglichkeit zur Äufnung eines Erneuerungsfonds wurde von 12 Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (BL, BS, NW, SG, SO, TI, VD, CATEF, IGS, FRI, CGI, SVIT); Fünf Vernehmlassungsteilnehmende lehnten sie ab (AR, SZ, FDP, SVP, HEV). Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Klagemöglichkeit befürworteten, stellten elf den Antrag, die Äufnung eines Erneuerungsfonds als zwingende Norm in das Gesetz aufzunehmen (GR, NW, SG, VD, Grüne, ANG, Casafair, SNV, SVBK, VbN, ZNK,) oder die Mindestanzahl von zwei Klagenden zu streichen (ZG, CATEF, FRI, SVIT). Im Gegenzug beurteilten fünf Vernehmlassungsteilnehmende die Anzahl von zwei Klagenden als zu gering (CGI, CP, CVAM, Meyer, USPI). Einzelne Stimmen schlugen ausserdem vor, im Gesetz die Voraussetzungen für Entnahmen aus dem Fonds zu regeln (ZG), die Klagemöglichkeit auf die Ausführung nützlicher baulicher Massnahmen auszuweiten (CATEF) oder die Höhe der jährlichen Beiträge an die Kreditfähigkeit der einzelnen Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer anzupassen (Meyer).

### **3.2.10 Pfandrecht und Retentionsrecht (Art. 712i f.)**

Die Anpassungen am Gemeinschaftspfandrecht wurden von zehn Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich gutgeheissen (BL, NE, NW, TI, FDP, IGS, CATEF, HEV, KSG; die SVP sprach sich nur hinsichtlich Abs. 2<sup>bis</sup> befürwortend aus). Es wurde angeregt, offene Fragen im Gesetzestext zu klären (betreffend Vorrang [AG], den Verweis auf Art. 779i und 779k ZGB [BE], die Berechnung [LU], der Fälligkeit der Forderungen [LU, CGI, CP, CVAM, SVIT, USPI]). Die Neuregelung wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt, weil das Institut nur bei im Voraus festgelegten Jahresbeiträgen sinnvoll sei (AI, AR, SG, CATEF), ohne vorgesehenen Höchstbetrag der Pfandsumme Willkür vorliege (ZG, Casafair, FRI, ZNK) oder das Pfandrecht problematisch sein könnte wegen seines Einflusses auf die Kreditvergabe der Banken (ANG, SNV, VbN). Auch wurden die Änderungen aus Überlegungen der Dogmatik und der Opportunität abgelehnt (SO, ANG, SNV, VbN).

Die Aufhebung des Retentionsrechts von Artikel 712k ZGB wird von elf Vernehmlassungsteilnehmenden (AR, NW, TI, SVP, CATEF, CGI, CP, CVAM, FRI, HEV, USPI) abgelehnt und in sieben Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst (IGS, ANG, SNV, SVBK, VbN, ZNK). Der SVIT erachtet die Streichung nur als akzeptabel, wenn die Verbesserungsvorschläge in Artikel 712i VE-ZGB vollumfänglich gemäss Vorentwurf übernommen werden.

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

### 3.2.11 Mängelrechte (Art. 712<sup>bis</sup>)

Die neue Regelung bei Mängelrechten an gemeinschaftlichen Teilen wird von neun Vernehmlassungsteilnehmenden – zumindest teilweise – begrüsst (BL, GR, FDP, ANG, FRI, HEV, IGS, SNV, VbN). Nur eine Vernehmlassungsteilnehmerin (SVP) lehnt die Stossrichtung der Norm grundsätzlich ab, da diese als nicht sachgerecht erscheine. Vielfach wurde die Einstimmigkeitserfordernis als zu streng beurteilt und ein Mehrheitserfordernis beantragt (AR, SH, SVP, CATEF, CGI, CP, CVAM, HEV, USPI) oder eine Einstimmigkeit ohne befangene Gemeinschaftsmitglieder wie die Unternehmerschaft oder diesen nahestehende Personen (TI, ANG, SNV, VbN, ZNK). Vereinzelt wurde die Norm als zu kompliziert (GR, FRI, KSG, SVIT) oder unklar formuliert (VD, ZG) bezeichnet und es wurde angemerkt, dass die Regelung systematisch in das OR gehöre (ZG, ANG, FRI, SNV, VbN, ZNK) und explizit nur für Werkverträge bei der Erstellung des Gebäudes gelten müsste (FRI, KSG, SVIT). Zudem sei für eine einzelne Stockwerkeigentümerin oder einen einzelnen Stockwerkeigentümer nicht möglich festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen (KSG, ZNK, SVIT) und es sei unklar, was mit gemeinschaftlichen Teilen passiert, an denen ausschliessliche Nutzungsrechte bestehen (ANG, SNV, VbN, ZNK). Einzelne Rückmeldungen bezeichneten die Jahresfrist zur Entscheidung als zu lang (TI, CATEF) sowie das individuelle Minderungsrecht der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft als suboptimal und prozessintensiv (CATEF). Schliesslich wurde vereinzelt gefordert, dass die Verwaltung zur Geltendmachung verpflichtet (HEV) oder zumindest informiert (AR) werden müsste oder gar die Geltendmachung via Legalzession durch die Gemeinschaft vorgenommen werden müsste (ZG, SVIT).

### 3.2.12 Versammlung der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer (Art. 712n ff.)

Die neue Protokollierungspflicht der Versammlungsbeschlüsse (Art. 712n Abs. 2 VE-ZGB) wurde von sieben Vernehmlassungsteilnehmenden zumindest teilweise ausdrücklich gutgeheissen (TI, CATEF, CGI, IGS, SVIT, SVN, VbN). Es wurden Präzisierungen verlangt hinsichtlich der Fragen, wer unterzeichnen müsse (TI), wie die Fristen zur Anfechtung zu berechnen seien (CATEF, HEV) und wie es sich mit der Unterzeichnung und Übermittlung elektronischer Dokumente verhält (CP, CVAM, FRI, SVIT, USPI). Weiter wurde punktuell beantragt, dass ein Anfechtungstatbestand als *Lex specialis* zu Artikel 75 ZGB (CATEF) oder die Möglichkeit der Anmerkung der Beschlüsse – analog Artikel 649a Absatz 2 ZGB – im Grundbuch eingefügt wird (SVN, VbN, ZNK). Von den Notariatsverbänden wurde zudem beanstandet, dass es heikel sei, die Gültigkeit (nicht: Rechtsgültigkeit) an der Datierung und Unterzeichnung festzumachen (ANG, SVN, VbN, ZNK). Vereinzelt ablehnende Stellungnahmen weisen überdies darauf hin, dass an der Archivierungspflicht durch die Verwaltung bzw. den Vorsitz festzuhalten sei (AR, HEV), die neue Regelung nicht angemessen oder zielführend wäre (ZG), sie den protokollierenden Verwaltungen zu viel Macht verschaffe (ZG, CATEF) und unnötige Bürokratie und Rechtsunsicherheit – auch hinsichtlich des Datenschutzes – verursache (SVBK).

Artikel 712o VE-ZGB wurde von zehn Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich unterstützt (BL, TI, VD, CATEF, CGI, CP, CVAM, IGS, SVBK, USPI) und hinsichtlich der Absätze 1 und 2 gab es nur vereinzelte Forderungen (Ersetzen des Begriffes Stockwerk mit Stockwerkeinheit [AI, AR, KSG] und Berücksichtigung der Wohnberechtigten [SH]). Zu Absatz 3 wurde dagegen von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden auf Unklarheiten hingewiesen, insbesondere hinsichtlich der Berechnung des doppelten Mehrs (AI, AR, FRI, KSG, SVIT) und der Einstimmigkeit (HEV). Eine solche würde sich kaum je erreichen lassen (AI, AR, BE). Da sich das Vereinsrecht in der Praxis etabliert habe, wurde an der Notwendigkeit der neuen

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

Regeln gezweifelt (KSG) oder es wurde beantragt, diese in Artikel 712g Absatz 1 ZGB aufzunehmen (ANG, SNV, VbN). Schliesslich äusserte ein Vernehmlassungsteilnehmer die Befürchtung, dass die Nichtberücksichtigung der Enthaltungen zu weniger repräsentativen Entscheidungen führe und daher ein Mindestquorum bei Entscheiden gefordert sei (CATEF).

Der neue Artikel 712o<sup>bis</sup> VE-ZGB wurde in sieben Vernehmlassungen ausdrücklich begrüsst (BL, TI, VD, VS, IGS, CGI, SVIT), fünf Stellungnahmen forderten, dass der Stimmrechtsausschluss nur bei finanziellen Pflichtverletzungen vorgesehen wird (ANG, SNV, SVBK, VbN, ZNK), eine Stellungnahme forderte, dass er nur bei der wiederholten missbräuchlichen Anfechtung von Beschlüssen Anwendung finden soll (ZG). Acht Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Regelung als Ganzes ab (SZ, FDP, Mitte, CP, CVAM, FRI, HEV, USPI), wovon drei aber fordern, dass die wiederholte finanzielle Pflichtverletzung zu einem Ausschluss i.S.v. Artikel 712u ZGB führen soll (SZ, Mitte, SVP, HEV; vgl. auch Meyer). Diverse Präzisierungen wurden gefordert für die Mehrheitserfordernis «sämtliche andere» (BE, CATEF IGS, SVIT; FRI hinsichtlich Zweiergemeinschaften), für die Begriffe «wiederholt» und «systematisch» (VS, FRI, CGI, Meyer), für die Mehrheitsberechnung nach Ausschluss (ANG, SNV, VbN) sowie für die Anfechtbarkeit (VS, Casafair) und die (aufschiebende) Wirkung (FRI, SVIT) einer solchen Anfechtung. Von sieben Vernehmlassungsteilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der jährlichen ordentlichen Versammlungen sechs Monate Ausschluss zu kurz seien (SG, TI, CATEF, FRI, KSG, HEV, SVIT).

Schliesslich wurde hinsichtlich der Stockwerkeigentumsversammlungen die Möglichkeit für die vorsitzende Person gefordert, Bussen auszusprechen (Meyer).

### 3.2.13 Ausschluss (Art. 712u)

Die Neuregelung über den Ausschluss aus der Stockwerkeigentumsgemeinschaft wurde von 14 Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (TI, VD, SVP, ANG, CATEF, CGI, CP, CVAM, FRI, HEV, IGS, SNV, USPI, VbN) wobei gefordert wurde, dass die Massnahme auch bei finanziellen Versäumnissen Anwendung finden sollte (SZ, Mitte, SVP, HEV; vgl. auch Meyer). Vereinzelt wurde rückgemeldet, dass es sich hierbei um eine schwerwiegende Massnahme handle (VS), die eventuell gegen die Eigentumsgarantie gemäss Artikel 26 BV verstossen könnte (SVBK). Zudem wurde gefordert, dass der Ausschluss im Miteigentumsrecht zu regeln sei (ZG, SVIT) oder dass auch die Ausschlussgründe (SVP) oder der von der Gemeinschaft anzustrengende Prozess (SVBK) kodifiziert werde. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass das Nutzungsverbot, wie es aktuell in Absatz 2 ausformuliert ist, nur gegen bereits ausgeschlossene Stockwerkeigentümerinnen oder Stockwerkeigentümer anwendbar wäre, was ein Nutzungsverbot als vorsorgliche Massnahme verunmögliche. Der Absatz sei deswegen umzuformulieren, wobei evtl. zwischen den Zeitpunkten vor und nach dem Urteil differenziert werden müsse (SVIT).

### 3.2.14 Summarium (Art. 249 VE-ZPO)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben sich explizit für die Ergänzungen ausgesprochen (CATEF, IGS), zusätzlich wurde die Aufnahme der Anfechtung eines Ausschlusses des Stimmrechts i.S.v. Artikel 712o<sup>bis</sup> VE-ZGB gefordert (Casafair). Andererseits wurde die Streichung von Artikel 712<sup>bis</sup> VE-ZGB (TI) sowie von Artikel 712e<sup>bis</sup> Absatz 2 ZGB (TI, SVIT) gefordert. Eine Stellungnahme war aufgrund der Ablehnung gegen die entsprechenden ZGB-Artikel vollständig gegen die Ergänzungen (HEV).

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

### 4 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren<sup>2</sup> sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts<sup>3</sup> zugänglich (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005<sup>4</sup>).

---

<sup>2</sup> SR 172.061

<sup>3</sup> [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EJPD > Vernehmlassung 2023/64

<sup>4</sup> SR 172.061.1

**Verzeichnis der Eingaben**

**Liste des organismes ayant répondu**

**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>FDP</b>	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
<b>Grüne</b>	Grüne. Grüne Schweiz VERTS. Les VERTS-E-S Suisses I VERDI. VERDI svizzeri

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

<b>Die Mitte</b>	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro Allianza dal Center
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

### Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

<b>AFCRF</b>	Association fribourgeoise des conservatrices et des conservateurs du registre foncier
<b>AFG</b>	Association fribourgeoise des géomètres
<b>AGG</b>	Association genevoise des ingénieurs géomètres brevetés
<b>ANG</b>	Aargauische Notariatsgesellschaft
<b>SBVg</b>	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Swiss Banking Association suisse des banquiers (ASB), Swiss Banking Associazione svizzera dei banchieri (ASB), Swiss Banking
<b>SVR</b>	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM) Associazion svizra dals derschaders (ASD)
<b>CGI</b>	Chambre genevoise immobilière
<b>CATEF</b>	Camera ticinese dell'economia fondiaria
<b>CP</b>	Centre patronal
<b>KSG</b>	Die Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung (KSG) Conférence Suisse du Registre Foncier (CSRF) La Conferenza Svizzera del Registro Fondiario (CSRF)
<b>CVAM</b>	Chambre vaudoise des arts et métiers (CVAM)
<b>FRI</b>	Fédération romande immobilière
<b>SNV</b>	Schweizer Notarenverband (SNV) Fédération Suisse des Notaires (FSN) Federazione svizzera dei Notai (FSN)
<b>Casafair</b>	Casafair Schweiz HabitatDurable
<b>HEV</b>	Hauseigentümerverband Schweiz
<b>IGS</b>	Ingenieur-Geometer Schweiz IGS Ingénieurs-Géomètres Suisses IGS Ingegneri-Geometri Svizzeri IGS
<b>GeoA</b>	Amt für Geoinformation (GeoA) Service de la géoinformation de l'Etat de Fribourg (Sgéo)

## Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision des ZGB (Stockwerkeigentum)

<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
<b>USPI</b>	Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse)
<b>SVBK</b>	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) Fédération suisse des bourgeoisies et corporations Federazione svizzera die patriziati Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns
<b>SVIT</b>	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft Schweiz
<b>VbN</b>	Verband bernischer Notare (VbN) Association des notaires bernois (ANB)
<b>ZNK</b>	Zürcherisches Notaren-Kollegium
<b>Meyer</b>	Meyer Jan

### **Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere**

- Schweizerische Gemeindeverband (SGV)  
Association des Communes Suisses (ACS)  
Associazione dei Comuni Svizzeri (ACS)  
Associazziun da las Vischnancas Svizras
  
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia (CDDGP)
  
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)  
Union patronale suisse (UPS)  
Unione svizzera degli imprenditori (USI)
  
- Université de Genève